

Geschäftsordnung des Betriebssport-Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V.

§ 1 Allgemein

(1) Diese Geschäftsordnung des BKV Bonn/Rhein-Sieg e.V. ersetzt zum 22.07.2021 mehrere veraltete Ordnungen, im Detail sind dies:

- die Finanzordnung von 16.06.2005
- die Rechtsordnung vom 16.06.2005
- die alte Geschäftsordnung vom 07.06.2011
- die Ehrungsordnung vom 27.05.2014

(2) Diese Ordnung wird vom Vorstand erstellt und beschlossen und seinen Mitgliedern bekannt gemacht.

(3) Diese Ordnung regelt Geschäftsprozesse, Arbeitsweisen und Strukturen, die nicht explizit in der Satzung erwähnt werden. Sie ist direkt unter der Satzung des BKV angeordnet.

(4) Sofern nicht explizit anders erwähnt, ist mit „Vorstand“ immer der geschäftsführende Vorstand gemeint.

(5) In dieser Ordnung wird die männliche Geschlechtsform gewählt; es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass dies eine sprachliche Vereinfachung ist und dass sämtliche Formulierungen für alle Geschlechter gelten.

§ 2 Aufbau der BKV-Regelwerke

(1) Satzung des BKV

(2) Geschäftsordnung des BKV, beinhaltet u.a.

- Richtlinien für Mitgliedsvereine
- Richtlinien für Sportgruppen
- Richtlinien für Ehrungen
- Regelungen für die Spruchkammer
- Nutzungsordnung für Sportstätten

(3) Jugendordnung des BKV

- wird von der Sportjugend erstellt und beschlossen

(4) Sportordnung des BKV

- regelt den allgemeinen Sportbetrieb im BKV

(5) Spielordnungen der Sparten (Sportausschüsse)

- Fußball-Spielordnung
 - Schiedsrichterordnung
 - Hallen-Spielordnung
- Schach-Spielordnung
- Tischtennis-Spielordnung

- Volleyball-Spielordnung
- Badminton-Spielordnung

(6) Anträge, Beitragsübersichten, Anmeldeformulare, sonstige Formulare

Alle vorgenannten Regelwerke und Formulare sind auf der BKV-Homepage im Servicebereich zu finden.

§ 3 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gleichberechtigt und haben gleiches Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet in sämtlichen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgen in Textform. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Die anfallenden Aufgaben werden grundsätzlich gleichmäßig verteilt. Darüberhinaus besteht folgende Aufgabenverteilung gemäß der Ämter:

- 1. Vorsitzender: Repräsentiert den BKV nach außen
- Geschäftsführer (Stellvertreter): Leitung der Verbandsgeschäftsstelle, führt die laufenden Geschäfte des BKV, erstellt den Geschäftsbericht
- Schatzmeister: führt die Kassenverwaltung
- Schriftführer: erstellt Protokolle von den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen
- Sportwarte: Vertreter der Sparten; Schnittstelle zu den übrigen Spartenleitern

Für besondere Aufgaben ist grundsätzlich der ganze Vorstand verantwortlich; sie werden je nach Anfall sinnvoll verteilt. Insbesondere sind dies:

- Öffentlichkeitsarbeit, Erstellen von Artikeln für die Verbandszeitschrift
- Wahrnehmung der Interessen des BKV im Rhein-Sieg-Kreis
- Ehrung von verdienten Mitgliedern
- Beiladung zu Spruchkammerverhandlungen
- Teilnahme als Delegierter auf Mitgliederversammlungen anderer Sportverbände

(3) Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € monatlich. Damit sind alle Fahrtkosten zur BKV-Geschäftsstelle abgedeckt.

(4) Der Vorstand kann zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs bezahlte Mitarbeiter einstellen. Diese können auch nur für einzelne Sparten, z.B. im Rahmen eines Mini-Jobs, tätig sein. Die Trennung zwischen Ehrenamt und bezahlter Tätigkeit muss zweifelsfrei und satzungsgemäß gewährleistet sein, z.B. durch eine klar definierte Aufgabenbeschreibung. Ist dies der Fall, kann eine Person sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich für den BKV tätig sein, sofern beide Aufgabenbereiche klar voneinander und satzungsgemäß getrennt sind.

(5) Der Schatzmeister erstellt den Haushaltsplan und stellt auf der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan für das aktuelle Geschäftsjahr vor.

(6) Kontovollmacht erhalten der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Der Schatzmeister führt die laufenden Finanzgeschäfte und zeichnet bis zu 500 € allein. Darüber hinaus zeichnen zwei Verfügungsberechtigte.

(7) Beim Ausscheiden eines BKV-Mitglieds sind Schlüssel und wichtige Dokumente kurzfristig nach Absprache an das BKV-Sekretariat zurückzugeben.

§ 4 Richtlinien für Mitgliedsvereine

(1) Der BKV Bonn/Rhein-Sieg ist der Kreisverband für die organisierten Betriebssportvereine in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis. Organisierte Betriebssportvereine zeichnen sich dadurch aus, dass sie vom LSB eine eigene Vereinskennziffer (VKZ) erhalten haben.

(2) Zur Anmeldung eines neuen Vereins ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Voraussetzung. Diese Anerkennung muss durch das zuständige Finanzamt ausgestellt werden.

Viele Bestandsvereine können den Status der Gemeinnützigkeit nicht vorlegen. Der BKV leistet in Zusammenarbeit mit dem Westdeutschen Betriebssportverband (WBSV) Hilfestellung auf dem Weg zur Umwandlung in einen gemeinnützigen Verein. Die vom WBSV geforderten erhöhten Jahresbeiträge für nicht gemeinnützige Vereine gibt der BKV unmittelbar an seine nicht gemeinnützigen Vereine weiter.

(3) Die jährlichen Beiträge für Vereine werden von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Dies betrifft insbesondere die unmittelbar an den BKV abzuführenden Beiträge. Sollten die übergeordneten Verbände ihre Beiträge (durchlaufende Posten) anpassen, darf der BKV diese Gebührenanpassungen an die Vereine weiterreichen, ohne dass dies auf der Mitgliederversammlung explizit beschlossen werden muss.

§ 5 Richtlinien für Sportgruppen („Sport für Alle“)

(1) Der BKV Bonn/Rhein-Sieg nimmt laut Satzung Einzelmitglieder auf. Sofern diese aktiv Sport treiben, müssen sie sich in eigenständigen Trainingsgruppen, den sogenannten Sportgruppen, zusammenschließen. Die Sportgruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen im BKV Bonn/Rhein-Sieg e.V., welcher der übergeordnete, gemeinnützige Verein für diese Sportgruppen ist. Der BKV tritt an dieser Stelle als organisierter Betriebssportverein im LSB mit eigener Vereinskennziffer (VKZ) auf. Innerhalb des BKV werden diese Zusammenschlüsse umgangssprachlich „Sport für Alle“ genannt.

(2) Sportgruppen können ohne viel administrativen Aufwand und ohne große Kenntnis des Vereinsrechts am Sportbetrieb des BKV teilnehmen. Da Sportgruppen rechtlich unselbständige Untergliederungen sind, haben sie nicht die gleichen Rechte wie gemeinnützige Vereine. Die Leistungen des BKV sind u. a. folgende:

- Mitglieder-Administration in Zusammenarbeit mit dem Sportgruppenleiter (Sammlung der Aufnahmeanträge)
- Meldung von Unfällen
- Beantragung von Fördergeldern für die Sportgruppen
- Durchführung der Bestandserhebung für die Sportgruppen
- fristgerechte Einladung der Sportgruppenleiter zur BKV-Mitgliederversammlung

Kein Service besteht u.a. in folgenden Punkten:

- Sportgruppen dürfen keine Spendenbescheinigungen ausstellen
- Die Vertreter der Sportgruppe haben in der BKV-Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- Der BKV zahlt an die Sportgruppen keine Mittel für Anschaffungen für den Sportbetrieb.
- Die Sportgruppen sind kein Auffangbecken für große BSGen oder Vereine mit mehreren Sportarten, die sich die höheren Gebühren für nicht gemeinnützige Vereine sparen wollen.

(3) Die jährlichen Beiträge für Sportgruppen werden vom Vorstand beschlossen. Sie orientieren sich an den Jahresbeiträgen von gemeinnützigen Vereinen. Insbesondere bei den Beiträgen an den WBSV sind Sportgruppen gemeinnützigen Vereinen gleichgestellt, da der BKV Bonn/Rhein-Sieg - als übergeordneter Verein - beim Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein geführt wird.

Die grundsätzliche Beitragspflicht besteht zwischen den Einzelmitgliedern und dem BKV. Der Sportgruppenleiter verpflichtet sich aber, die Beiträge seiner Einzelmitglieder zu sammeln und in einer Summe an den BKV weiterzuleiten. Die Sportgruppen zahlen ebenso wie eigenständige Vereine Beiträge an den BKV und an die übergeordneten Verbände (durchlaufende Posten).

Der Sportgruppenleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass jede Sportgruppe die Mittel aufbringt, die für den Sportbetrieb benötigt werden. Er hat eine Liste der Einnahmen und Ausgaben der Sportgruppen zu führen, die er auf Verlangen vorlegt.

(4) Jede Sportgruppe ist berechtigt, sich einen eigenen Namen zu geben, um eine bessere Übersicht unter den Einzelmitgliedern zu schaffen. Die Sportgruppe vertritt sich durch einen oder mehrere Sportgruppenleiter. Nur der oder die gemeldete(n) Sportgruppenleiter vertritt die Sportgruppe in allen Angelegenheiten. Der Vorstand des BKV beschließt über die Aufnahme der Sportgruppe. Der Sportgruppenleiter und die Einzelmitglieder werden von der BKV-Geschäftsstelle angemeldet, damit diese versichert werden. Mehrfache Trainingseinheiten ohne Mitgliedschaft sind nicht gestattet. Die Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle zu richten. Eine Anmeldung der Mitglieder in Listenform ist nicht zulässig – jedes Einzelmitglied muss einen Aufnahmeantrag unterschreiben, den der Sportgruppenleiter umgehend an die Geschäftsstelle übermittelt.

(5) Jede Sportgruppe ist angehalten, einen Übungsleiter zu stellen. In besonders körperlich intensiven Sportarten (z.B. Boxen, Parkour) müssen Übungsleiterlizenzen zwingend vorgelegt werden.

(6) Eine Änderung des Sportgruppenleiters ist umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen. Auch die Eröffnung einer neuen Sportart innerhalb der Sportgruppe ist der Geschäftsstelle sofort mitzuteilen.

(7) Sportgruppen dürfen sich eigene Regeln geben. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des BKV Bonn/Rhein-Sieg e.V. als übergeordnetem gemeinnützigem Verein stehen und müssen vom Vorstand genehmigt werden.

(8) Jedes Mitglied der Sportgruppe ist verpflichtet, die übergeordneten Regelwerke (BKV-Satzung, BKV-Ordnungen, eigene Sportgruppen-Regeln) zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter, Dozenten und Übungsleiter Folge zu leisten.

(9) Sportgruppen dürfen sich jederzeit als Verein eintragen lassen und/oder die Gemeinnützigkeit beantragen und danach als rechtsfähiger, eingetragener Verein die Mitgliedschaft im BKV beantragen. Der BKV unterstützt die Sportgruppen auf dem Weg zum selbständigen, gemeinnützigen Verein. Bei der Anmeldung wird der vom zuständigen Finanzamt erstellte Freistellungsbescheid zusammen mit der Satzung und dem Gründungsprotokoll vorgelegt.

§ 6 Sparten (Sportausschüsse)

Für die einzelnen Sportarten können innerhalb des BKV Bonn/Rhein-Sieg e.V. gesonderte Sparten eingerichtet werden, wobei der Vorstand über deren Gründung und Auflösung entscheidet. Die Sparten sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des BKV und organisieren ihren jeweiligen Sportbetrieb. In jeder Sportart kann ein eigener Sportausschuss gebildet werden, der den Sportbetrieb regelt und Beschlüsse fasst.

Die Regelungen und Beschlüsse für die jeweiligen Sparten werden in eigenen Ordnungen festgeschrieben. Diese Ordnungen müssen dem Vorstand vorgelegt und von diesem genehmigt werden.

Für jede durch einen Ausschuss geführte Sparte ist ein jährlicher Zuschuss in Höhe von maximal 350 € vorzusehen, sofern die Kassenlage es erlaubt. Die Höhe des jährlichen Zuschusses bestimmt der Vorstand. Mehrausgaben müssen rechtzeitig vom Vorstand bewilligt werden. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel verfallen zum Ende des Jahres und können nicht auf das Budget des nächsten Jahres angerechnet werden.

Aktuell existieren im BKV folgende Sparten:

- Badminton
- Basketball
- Bowling
- Fußball
- Schach
- Tischtennis
- Volleyball

Alle Sparten haben sich außerdem an die Sportordnung zu halten, die den Sportbetrieb spartenübergreifend regelt.

Für die Sparte Fußball existiert eine Passsstelle sowie ein Schiedsrichterausschuss. Regelungen zum Passwesen werden in der übergeordneten Sportordnung und in der Fußball-Spielordnung aufgeführt.

Innerhalb der Sparte Fußball orientiert sich der Schiedsrichterausschuss eigenständig über eine eigene Schiedsrichterordnung.
Näheres ist in der Spielordnung der Sparte Fußball geregelt.

§ 7 Richtlinien für Ehrungen

(1) Der BKV ehrt Personen von Vereinen, Verbänden, Institutionen, Gremien, Behörden, Betrieben und Unternehmen, die sich um die Förderung des Betriebssports verdient gemacht haben, durch:

- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
Zum Ehrenvorsitzenden können nur ehemalige Vorsitzende des BKV ernannt werden.
- Ernennung zum Ehrenmitglied
Zu Ehrenmitgliedern können nur diejenigen Personen ernannt werden, die Inhaber der goldenen Verbandsehrennadel sind und sich bei der Förderung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- Auszeichnung
Als Auszeichnung kann die Verbandsehrennadel verliehen werden. Sie kann an Personen verliehen werden, die sich Verdienste um den Betriebssport erworben haben:
 - in Bronze für wesentliche Verdienste,
 - in Silber für besondere Verdienste,
 - in Gold für hervorragende Verdienste.

(2) Die Ehrung wird vornehmlich auf der Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen auf der Spartenversammlung vorgenommen.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, Vorschläge für Ehrungen einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Ehrung/Auszeichnung und über den Grad der Ehrung/Auszeichnung. Über sämtliche Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

(4) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann widerrufen werden, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Der Widerruf erfolgt auf Antrag des Vorstands oder eines Mitgliedsvereines durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des BKV hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn der Betroffene sich seiner Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat und die Mitgliederversammlung mittels Beschluss den Entzug empfohlen hat.

Die von einem Widerruf oder Entzug betroffenen Personen werden von der Maßnahme schriftlich unterrichtet und sind gehalten, ihre Ernennungsurkunde beziehungsweise die Auszeichnungen nebst Urkunden an den Vorstand des BKV zurückzugeben.

§ 8 Regelungen für die Spruchkammer

(1) Die Spruchkammer regelt Streitigkeiten innerhalb des BKV. Sie ist innerhalb des BKV kein eigenständiges Organ. Sie ist anzurufen, wenn Beschlüsse der Sparten angefochten werden und alle Versuche einer gütlichen Einigung fehlgeschlagen sind. Grundsätzlich sind alle Mitglieder zu einem fairen Miteinander angehalten, was eine Konfliktlösungsbereitschaft miteinschließt.

(2) Die Besetzung der Spruchkammer erfolgt durch den Vorstand und wird auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Das Gesamtgremium besteht aus vier Einzelrichtern, die jedoch keine Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 DriG vorweisen müssen. Es kommt nur in Zweiter Instanz bei Widersprüchen gegen den Einzelrichterspruch zusammen.

(3) In Erster Instanz (Mündlicher Einspruch) wird der Fall durch einen Einzelrichter geprüft. Es findet eine Befragung von Zeugen statt, die vorwiegend telefonisch, digital oder schriftlich möglich ist. Aufgrund dieser Befragung kommt der Einzelrichter danach zur Urteilsbildung (Einzelrichterspruch).

(4) In Zweiter Instanz kommen mindestens drei Personen der Spruchkammer zusammen und es erfolgt eine Befragung der Zeugen in einer öffentlichen Verhandlung. Sollte sich in der Zweiten Instanz ergeben, dass der Richterspruch aus der Ersten Instanz falsch getroffen wurde, so erfolgt eine Erstattung der hierfür gezahlten Gebühren an den Verein.

(5) Die Gebühren für die Erste Instanz (Mündlicher Einspruch) betragen 26 €. Diese werden an den jeweils zuständigen Einzelrichter weitergeleitet und damit sein Aufwand erstattet.

(6) Die Gebühren für die Zweite Instanz betragen 105 € zzgl. Kostenerstattung für die herbeigezogenen Schiedsrichter und SR-Assistenten. Hiervon werden je Richter 26 € Aufwandsentschädigung erstattet.

(7) Die verbandsinterne Rechtsprechungsinstanz schließt den Weg vor ein ordentliches Gericht nicht aus.

§ 9 Regelungen zur Bestandserhebung

(1) Es gelten die Richtlinien des Landessportbund (LSB) NRW und des Westdeutschen Betriebssportverbandes (WBSV)

(2) Vereine sind dazu verpflichtet, bis zum 31. Januar eines Jahres über das WBSV-Portal die Bestandserhebung der Vereinsmitglieder selbständig zu erfassen. Eine Abgabe der Vereinsmitglieder in Listenform kann für die Bestandserhebung nicht verwendet werden.

Um die finanziellen Vergünstigungen für gemeinnützige Vereine zu erhalten, muss der letzte gültige Freistellungsbescheid im WBSV-Portal hochgeladen werden. Die Gültigkeitsdauer ist dem Freistellungsbescheid zu entnehmen.

Bei nicht durchgeführter Bestandserhebung erhebt der WBSV eine Gebühr in Höhe von 50 € pro Verein. Zusammen mit der Veranlagungsgebühr des BKV von 25 € werden somit 75 € pro Verein fällig. Die Veranlagung zur Beitragszahlung erfolgt nach Fristablauf auf der Basis der Meldung des Vorjahres mit einem geschätzten Mitgliederzuwachs von 10 %.

(3) Sportgruppen melden ihre Mitglieder namentlich im BKV-Sekretariat bis zum 25. Januar eines Jahres in Listenform. Die Bestandserhebung wird durch das Sekretariat durchgeführt. Bei verspäteter Abgabe der Mitgliederlisten haben Sportgruppen aus Gründen der Gleichbehandlung den gleichen Betrag von 75 € zu zahlen. In diesem Fall

wird ebenfalls ein geschätzter Mitgliederzuwachs von 10 % zur Beitragsberechnung angesetzt.

(4) Bei der Bestandserhebung müssen auch die Kontaktdaten im WBSV-Tool aktualisiert werden. Bei unterjährigen Änderungen der Kontaktdaten muss der BKV informiert werden.

(5) Die Beitragsrechnungen sollen zeitnah nach Abschluss der Bestandserhebung, spätestens aber im Ersten Halbjahr versendet werden. Für nachgemeldete Mitglieder kann eine gesonderte unterjährige Rechnungsstellung erfolgen.

§ 10 Beiträge und Sonstige Gebühren

(1) Die aktuellen Beitragsübersichten sind auf der BKV-Homepage im Servicebereich unter „Formulare“ abrufbar.

(2) Mahngebühren für Zahlungserinnerungen:

- 1. Mahnung: kostenfrei
- 2. Mahnung: 3 €
- 3. Mahnung: 9 €

(3) Sparten oder Organe des BKV dürfen separate Meldegebühren, Ordnungsgelder und sonstige Zahlungen festlegen. Diese werden entsprechend veröffentlicht oder mitgeteilt. Bei Nichtteilnahme an der Spartenversammlung kann ein Ordnungsgeld von bis zu 30 € pro Verein / Sportgruppe verhängt werden.

§ 11 Erstattung von Fahrtkosten und Auslagen

(1) Es werden grundsätzlich nur Fahrtkosten und Auslagen erstattet, die einem Vorstandsmitglied oder einem Beauftragten des BKV entstanden sind.

(2) An Fahrtkosten werden erstattet:

- Bei Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel bis zu einer Fahrstrecke von 300 km der Kostenansatz für die 2. Klasse / ab 300 km für die 1. Klasse, je einschließlich Zuschlägen. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme ermäßigter oder kostenloser Fahrausweise ist anzuzeigen.
- Bei Pkw-Benutzung 0,30 € pro Kilometer. Bei Fahrten zu Veranstaltungen außerhalb des Verbandsgebietes sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden. Parkgebühren aufgrund An- und Rückfahrt mit PKW werden erstattet.
- An- und Abfahrt zum jeweiligen Bahnhof mit Öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Taxi.

(3) Bei Reisen außerhalb des Verbandsgebietes und bei Tagungen übergeordneter Verbände sowie Tagungen und Sportveranstaltungen des BKV werden anfallende Auslagen gegen Vorlage der Belege erstattet.

(4) Falls bei Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse und der Spruchkammer Verzehrkosten anfallen (für Getränke, Essen etc.), werden diese vom BKV getragen. Diese sollten 50 € pro Person im Jahr nicht übersteigen.

§ 12 Nutzungsordnung für städtische Sportstätten

(1) Das Sport- und Bäderamt als Vermieter schließt mit dem BKV für jede genutzte städtische Sportanlage einen Nutzungsvertrag ab. Dieser ist auch für alle Vereine und Sportgruppen bindend. Er kann im BKV-Sekretariat eingesehen werden.

(2) Der BKV erteilt den Sportgruppen und Vereinen die Nutzungsberechtigung für die jeweiligen Sportstätten. Dies geschieht in Form einer Zuweisung. Jeder Verein/jede Sportgruppe erhält für jede Sportstätte eine gesonderte Zuweisung. Es wird eine Nutzungszeit zugewiesen und ggf. Schlüssel bzw. Transponder ausgegeben.

(3) Verluste von Schlüsseln und Transpondern sind dem BKV-Sekretariat unverzüglich zu melden.

(4) Gebühren bei Verlust eines Schlüssels/Transponders:

- Strafgebühr bei fehlender Rückgabe: 200 €
- Verlust: 50 € + Ersatz der Schließung

Bonn, den 21.07.2021

Der Vorstand des BKV Bonn/Rhein-Sieg e.V.

Fassung geändert am 06.04.2022

Fassung geändert am 16.05.2022